

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 23. November 2021

Nr. 696

Urnengang vom 13. Februar 2022: Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung und Anordnung der Ersatzwahlen für ein Mitglied des Regierungsrates des Kantons Thurgau sowie für eine Präsidentin oder einen Präsidenten und ein Ersatzmitglied des Bezirksgerichts Münchwilen

Der Bundesrat hat am 13. Oktober 2021 beschlossen, folgende Vorlagen am 13. Februar 2022 zur Abstimmung zu bringen:

- Volksinitiative vom 18. März 2019 „Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt“ (BBI 2021 1491)
- Volksinitiative vom 12. September 2019 „Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)“ (BBI 2021 2315)
- Änderung vom 18. Juni 2021 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) (BBI 2021 1494)
- Bundesgesetz vom 18. Juni 2021 über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien (BBI 2021 1495)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) führt jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 hat Regierungsrätin Carmen Haag ihren Rücktritt als Regierungsrätin per 31. Mai 2022 bekannt gegeben. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2021 von diesem Rücktritt Kenntnis genommen. Für den frei werdenden Regierungsratssitz ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

Mit Schreiben vom 29. September 2021 ersuchte Alex Frei, Präsident des Bezirksgerichts Münchwilen, um Entlassung aus dem Staatsdienst per 30. April 2022. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 577 vom 5. Oktober 2021 dem Gesuch entsprochen. Das Bezirksgerichtspräsidium ist neu zu besetzen.

Aufgrund ihrer Wahl zum nebenamtlichen Mitglied des Bezirksgerichts Münchwilen per 1. November 2021 ersuchte Simone Ender-Truniger mit Schreiben vom 25. Oktober 2021 um Rücktritt aus dem Staatsdienst als Ersatzmitglied am Bezirksgericht Münchwilen per 31. Oktober 2021. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 615 vom 2. November 2021 dem Gesuch entsprochen. Die Stelle als Ersatzmitglied am Bezirksgericht Münchwilen ist neu zu besetzen.

Mitglieder des Regierungsrates (§ 20 Abs. 1 Ziff. 2 der Verfassung des Kantons Thurgau [KV; RB 101]) sowie Präsidentinnen oder Präsidenten und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte (§ 20 Abs. 1 Ziff. 4 KV und § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG; RB 271.1]) werden vom Volk gewählt. Es sind daher Ersatzwahlen für ein Mitglied des Regierungsrates des Kantons Thurgau sowie für eine Präsidentin oder einen Präsidenten und ein Ersatzmitglied des Bezirksgerichts Münchwilen durchzuführen.

Die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro gemäss § 10 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden sind anzuweisen, die Abstimmung des Bundes und die kantonalen Ersatzwahlen gemeinsam am 13. Februar 2022 durchzuführen. Sie haben insbesondere die Stimmabgabe zu überwachen und die Ergebnisse nach der Ermittlung an den Kanton zu übermitteln.

Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sowie der kantonalen Ersatzwahlen richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.

Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, Mitte Dezember 2021 zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden werden angewiesen, die vom Bund für den 13. Februar 2022 angeordnete Volksabstimmung über die folgenden vier Vorlagen durchzuführen:
 - 1.1. Volksinitiative vom 18. März 2019 „Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt“ (BBI 2021 1491)

- 1.2. Volksinitiative vom 12. September 2019 „Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)“ (BBI 2021 2315)
 - 1.3. Änderung vom 18. Juni 2021 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) (BBI 2021 1494)
 - 1.4. Bundesgesetz vom 18. Juni 2021 über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien (BBI 2021 1495)
2. Am 13. Februar 2022 finden zusätzlich statt:
- 2.1. Ersatzwahl für ein Mitglied des Regierungsrates des Kantons Thurgau
 - 2.2. Ersatzwahl für eine Präsidentin oder einen Präsidenten des Bezirksgerichts Münchwilen
 - 2.3. Ersatzwahl für ein Ersatzmitglied des Bezirksgerichts Münchwilen
- Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden werden angewiesen, diese Wahlen durchzuführen.
3. Für das Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Namenliste für die Ersatzwahlen gelten die Weisungen im Anhang.
4. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Ersatzwahlen eines Mitglieds des Regierungsrates des Kantons Thurgau sowie für eine Präsidentin oder einen Präsidenten und ein Ersatzmitglied des Bezirksgerichts Münchwilen gemäss Dispositiv Ziff. 2 findet am Sonntag, 15. Mai 2022, statt.
5. Die Staatskanzlei wird beauftragt, zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.
6. Mitteilung an (inkl. Anhang):
Zustellung extern (durch Fachspezialistin KD)
- Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
 - Politische Parteien des Kantons Thurgau
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Geschäftsstelle
 - Abraxas Informatik AG
 - Bezirksgericht Münchwilen

4/7

Zustellung intern

- Alle Departemente und Staatskanzlei
- Amt für Informatik
- Personalamt
- Finanzverwaltung, Lohnbüro
- BLDZ
- Parlamentsdienste
- Rechtsdienst (zur Publikation im Amtsblatt)
- Informationsdienst (zur Publikation im Internet)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

RS



Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung und Anordnung der Ersatzwahlen für ein Mitglied des Regierungsrates des Kantons Thurgau sowie für eine Präsidentin oder einen Präsidenten und ein Ersatzmitglied des Bezirksgerichts Münchwilen am 13. Februar 2022

1. Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11);
3. Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz; SR 195.1);
4. Verordnung des Bundesrates über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung; SR 195.11);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1);
6. Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11);
7. Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1);
8. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0).

2. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme in die Namenliste (1. Wahlgang)

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten in die Namenliste (§ 36 StWG) der Ersatzwahlen für ein Mitglied des Regierungsrates des Kantons Thurgau sowie für eine Präsidentin oder einen Präsidenten und ein Ersatzmitglied des Bezirksgerichts im Bezirk Münchwilen sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 20. Dezember 2021, 16.30 Uhr** (Eingang bei der Staatskanzlei), zu melden.

Die Vorgeschlagenen haben den Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Wahlvorschläge betreffend die Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates müssen von mindestens 50 im Kanton Thurgau wohnhaften anderen Stimmberechtigten unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge betreffend die Ersatzwahl für eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie ein Ersatzmitglied des Bezirksgerichts im Bezirk Münchwilen müssen von mindestens 10 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 37 Abs. 2 StWG). Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen (§ 37 Abs. 1 StWG).

Formulare für Wahlvorschläge für die Ersatzwahlen können bei der Staatskanzlei (Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld / Telefon 058 345 53 17) oder über das Internet auf www.tg.ch unter „Abstimmungen und Wahlen“ bezogen werden.

3. Stimmabgabe

1. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) enthält im 14. Titel Strafbestimmungen für Vergehen gegen den Volkswillen (Art. 279 bis Art. 283). Insbesondere wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt (Art. 282^{bis} StGB).
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - a. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
 - b. Vorzeitig an den von den Gemeinden festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer von den Gemeinden bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post den Gemeindekanzleien zugestellt oder bei entsprechender Anordnung der Gemeinden bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
3. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben (§ 15 Abs. 1 StWG).

4. Rechtsmittel

1. Eidgenössische Abstimmung

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Art. 77 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]).

2. Ersatzwahl Regierungsrat

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates des Kantons Thurgau sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Büro des Grossen Rates des Kan-

tons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§ 97 Abs. 1 und § 98 Abs. 1 Ziff. 1 StWG sowie § 35 Abs. 1 Ziff. 1 StWG).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen (§ 98 Abs. 2 StWG).

3. Ersatzwahlen Bezirksgericht Münchwilen

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Ersatzwahlen im Bezirk Münchwilen sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§ 97 Abs. 1, § 98 Abs. 1 Ziff. 1 und § 35 Abs. 1 Ziff. 3 StWG sowie § 1 Abs. 1 Ziff. 3 StWV).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen (§ 98 Abs. 2 StWG).